

# DIENSTVEREINBARUNG ZUR FERNWARTUNG VON COMPUTERN

Zwischen der

FACHHOCHSCHULE ERFURT vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. –Ing. H. Kill

und dem

PERSONALRAT DER FACHHOCHSCHULE ERFURT vertreten durch die Vorsitzende, Frau Karola Güth

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Fernwartung erlaubt den Zugriff über Netzwerkverbindungen auf Rechnerarbeitsplätze, um dort Fehler und Probleme zu lokalisieren und zu beheben, Software einzuspielen oder technische Daten abzufragen, ohne sich selbst zu diesem Arbeitsplatz begeben zu müssen. Sie soll transparent zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen unter Gewährleistung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten eingesetzt werden.

# 1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der FH Erfurt.

# 2. Begriffsbestimmung

- (1) Fernwartung ermöglicht, über das Netzwerk von einem Computer aus Aktionen auf einem anderen Computer auszuführen, ohne sich selbst an diesen zu begeben. Übliche Fernwartungs-Szenarien sind Fernzugriff, Softwareverteilung und Ferninventur.
- (2) Bei einem Fernzugriff wird eine Verbindung mit einem entfernten Computer hergestellt. Tastaturanschläge, Mausbewegungen und Bildschirmausgaben werden übertragen.
- (3) Softwareverteilung umfasst die automatisierte Verteilung und Installation bzw. Deinstallation von Softwarekomponenten (Updates, Upgrades, Patches usw.) für System- und Anwendungssoftware auf dem Computer.
- (4) Durch eine Ferninventur erfolgt eine automatisierte Bestandsaufnahme der Hard- und Softwarekomponenten eines Computers.
- (5) Administratoren sind Beschäftigte im Hochschulrechenzentrum oder in den Struktureinheiten, zu deren Aufgaben die Installation und Wartung der dienstlichen Computer der Fachhochschule gehört.
- (6) Computer im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle dienstlichen Arbeitsplatz-Computer und Notebooks.

#### 3. Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Fernzugriffs ist es, dass Administratoren Fehler in der Funktionalität der Rechnerarbeitsplätze beheben oder Unterstützung bei deren Einsatz geben können, ohne sich selbst vor Ort begeben zu müssen, wo die Störung aufgetreten ist bzw. die Hilfe benötigt wird.
- (2) Eine automatische Softwareverteilung erfolgt, damit dauerhaft und ohne großen zeitlichen Aufwand die Funktionsfähigkeit der Computer gewährleistet bzw. auf neuesten Stand gebracht werden kann.
- (3) Eine Ferninventur der Hard- und Software dient der Erfassung der vorhandenen Hardwarebestandteile und Softwarelizenzen.
- (4) Beim Einsatz von Fernwartungssystemen dürfen individuelle Daten des Beschäftigten nicht ohne sein Einverständnis eingesehen, übertragen, gelöscht oder modifiziert werden. Es dürfen nur im erforderlichen Umfang für den Vorgang notwendige Daten

- eingesehen werden.
- (5) Fernwartungssysteme werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt. Statistische Auswertungen sind ausschließlich anonymisiert zulässig.

## 4. Systemdokumentation

Eingesetzte Fernwartungs- und Fernverwaltungssysteme werden jeweils in einer Anlage zu dieser Dienstvereinbarung beschrieben.

#### 5. Rechte der Beschäftigten

- (1) Beschäftigte werden vorab in geeigneter Form über die Anwendung und Durchführung der Fernwartung informiert.
- (2) Fernzugriff wird den Beschäftigten als Dienstleistung angeboten. Sie sind berechtigt, diesen abzulehnen. Eine Fernzugriffssitzung muss durch eine eindeutige Aktion des Beschäftigten gestartet werden. Sie kann jederzeit durch Bedienerhandlung beendet werden.
- (3) Personelle Maßnahmen, die auf Informationen beruhen, die durch Fernwartung gewonnen wurden, sind unwirksam und unverzüglich rückgängig zu machen.
- (4) Beschäftigte, die als Administratoren tätig sind, werden rechtzeitig und umfassend zur Anwendung der Fernwartung geschult.

#### 6. Rechte des Personalrats

- (1) Der Personalrat wird rechtzeitig beteiligt und umfassend über die geplante Einführung, den Betrieb, den Ausbau und die wesentliche Änderung von Fernwartungssystemen unterrichtet.
- (2) Der Personalrat hat ein Teilnahmerecht an Beratungen von Projektgruppen, die zur Einführung oder zum weiteren Betrieb gebildet werden.
- (3) Der Personalrat hat das Recht, Beschäftigte zur Nutzung zu befragen.
- (4) Der Personalrat hat das Recht, Protokolldateien einzusehen.

## 7. Datenschutz

- (1) Bei einer Fernwartung dürfen individuelle Daten des Beschäftigten nicht ohne sein Einverständnis eingesehen, übertragen, gelöscht oder modifiziert werden. Es dürfen ausschließlich in unbedingt erforderlichem Umfang Daten eingesehen werden.
- (2) Über eine Fernwartung dürfen lediglich Verbindungsdaten (Zeit, Datum, Dauer, IP-Adressen der beteiligten Computer, Benutzername der zugreifenden Stelle) erhoben und aufgezeichnet werden. Diese Daten sind spätestens nach 6 Monaten zu löschen.
- (3) Administratoren sind über die Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu belehren und auf strafrechtliche Konsequenzen bei Verstößen hinzuweisen. Informationen über Inhalte, die durch Fernwartung gewonnen wurden, sind vertraulich zu behandeln.

- (4) Administratoren wenden Fernwartungssysteme ausschließlich in ihrem Zuständigkeitsbereich an. Das Hochschulrechenzentrum kann nur im begründeten Ausnahmefall Fernwartung in Fakultäten und zentralen Einrichtungen durchführen.
- (5) Die Dienststelle ist verpflichtet, missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Wird eine missbräuchliche Nutzung festgestellt, ist diese umgehend abzustellen.

## 8. Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

# 9. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2010 in Kraft
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.
- (3) Einvernehmliche Änderungen und Erweiterungen bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung möglich.
- (4) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstvereinbarung gilt die gekündigte fort.

Erfurt, den 30. April 2010

Prof. Dr.-Ing. Kill

Präsident

Personalrat